

# **Amtliche Bekanntmachung zur Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters (m/w/d) der Verbandsgemeinde Westliche Börde -Stellenausschreibung-**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (KVG LSA).

In der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist die Stelle

**des hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters**  
(nachstehend auch Hauptverwaltungsbeamter genannt)

zum 14.01.2024 im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Verbandsgemeinde besteht aus den Mitgliedsgemeinden Am Großen Bruch, Ausleben, Gröningen und Kroppenstedt. Sitz der Verbandsgemeinde ist die Stadt Gröningen. In der Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, befindet sich eine Außenstelle der Verwaltung. Die Verbandsgemeinde hat zurzeit ca. 8.700 Einwohner.

Gemäß § 61 KVG LSA wird der Hauptverwaltungsbeamte von den wahlberechtigten Bürgern der Verbandsgemeinde Westliche Börde für die Dauer von 7 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 24. September 2023** statt; eine erforderliche **Stichwahl** am **Sonntag, dem 08. Oktober 2023**.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist Beamter auf Zeit und Leiter der Verwaltung; er vertritt und repräsentiert die Kommunen (§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 KVG LSA).

Die Besoldung richtet sich gemäß § 2 der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde. Danach ist das Amt der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet.

Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Darüber hinaus dürfen die Bewerber nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Der Hauptverwaltungsbeamte muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, darf aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes - derzeit das 67. Lebensjahr - erreicht haben (§ 62 Abs. 1 KVG LSA)





**Benötigte Bewerbungsunterlagen für die Wahl zum  
Verbandsgemeindebürgermeister (m/w/d)  
der Verbandsgemeinde Westliche Börde am 24.09.2023**

**1. Amtsinhaber:**

- ✓ **Formlose aussagefähige Bewerbung**  
Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten (§21 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA):  
Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Wohnanschrift der Hauptwohnung
- ✓ **Bescheinigung der Wählbarkeit**  
(Anlage 9 zur KWO LSA) einzuholen beim Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde,  
Marktstraße 7, 39397 Gröningen oder unter [www.westlicheboerde.de](http://www.westlicheboerde.de)

**2. Parteiloser Kandidat:**

- ✓ **Formlose aussagefähige Bewerbung**  
Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten (§21 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA):  
Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Wohnanschrift der Hauptwohnung
- ✓ **Bescheinigung der Wählbarkeit**  
(Anlage 9 zur KWO LSA) einzuholen beim Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde,  
Marktstraße 7, 39397 Gröningen oder unter [www.westlicheboerde.de](http://www.westlicheboerde.de)
- ✓ **68 Unterstützungsunterschriften**  
(Anlage 6 und Beiblatt zur KWO LSA) Vordruck erhältlich beim Wahlleiter,  
Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
- ✓ **Einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts** des Unterzeichnenden -  
einzuholen beim zuständigen Einwohnermeldeamt des Bewerbers

**3. Kandidaten von Parteien**

wenn diese gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA mindestens mit einem Mandatsträger im Gemeinderat, Kreistag, Landtag oder Bundestag vertreten sind; sonst wie Pkt. 2

- ✓ **Formlose aussagefähige Bewerbung**  
Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten (§21 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA):  
Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Wohnanschrift der Hauptwohnung
- ✓ **Bescheinigung der Wählbarkeit**  
(Anlage 9 zur KWO LSA) einzuholen beim Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde,  
Marktstraße 7, 39397 Gröningen oder unter [www.westlicheboerde.de](http://www.westlicheboerde.de)
- ✓ **Niederschrift über die Mitgliederversammlung** (Anlage 10a zur KWO LSA)

**Bewerbungen von Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union benötigen zusätzlich**

- ✓ **Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b**, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben

**Angehörige des öffentlichen Dienstes benötigen zusätzlich**

- ✓ **Erklärung nach Anlage 9a KWO LSA**, wenn ein Hinderungsgrund nach § 62 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 KVG LSA vorliegt

<input type="checkbox"/> Gemeinde <sup>1)</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> Verbandsgemeinde	Zutreffendes bitte ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/> und/oder ausfüllen.
Name Westliche Börde		Landkreis: Börde	
(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)			
<b>Bescheinigung der Wählbarkeit</b>			
für die			
<input type="checkbox"/> Oberbürgermeisterwahl <sup>1)</sup>		<input checked="" type="checkbox"/> Verbandsgemeindebürgermeisterwahl	
<input type="checkbox"/> Ortsvorsteherwahl		<input type="checkbox"/> Landratswahl	
		am	Datum 24.09.2023
<input type="checkbox"/> im Landkreis	<input type="checkbox"/> in der Gemeinde <sup>1)</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> in der Verbandsgemeinde	<input type="checkbox"/> in der Ortschaft
Name Westliche Börde			
Frau/Herr			
Familienname, Vorname			Geburtsdatum
Anschrift (Hauptwohnung)			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Wohnort sowie Ortsteil 2)			
hat am Wahltag			
<input type="checkbox"/> das 18. Lebensjahr vollendet (für ehrenamtliche Ober-/Bürgermeister und Ortsvorsteher),			
<input checked="" type="checkbox"/> das 21. Lebensjahr vollendet und noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht (für hauptamtliche Ober-/Bürgermeister und Landräte),			
hat seit mindestens drei Monaten			
<input type="checkbox"/> im Landkreis	<input type="checkbox"/> in der Gemeinde <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> in der Verbandsgemeinde	<input type="checkbox"/> in der Ortschaft
Name			
ihre/seine Hauptwohnung und ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 21 Abs. 2 und § 82 Abs. 4 KVG LSA). Sie/Er ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 40 Abs. 2 KVG LSA). Für eine/einen Staatsangehörige/n aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wird hierdurch zudem bestätigt, dass sie/er an Eides statt versichert hat, nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie/er besitzt, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.			
Ort und Datum		Zuständige Stelle (gemäß § 14 Abs. 1 KWO LSA)	
		(Dienstsiegel)	
		Handschriftliche Unterschrift	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. <sup>3)</sup>			
Ort und Datum		Persönliche und handschriftliche Unterschrift	
<p>1) Auch zu verwenden bei Ober-/Bürgermeisterwahlen in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.</p> <p>2) Die Angabe des Ortsteiles ist nur bei Ortsvorsteherwahlen erforderlich.</p> <p>3) Wenn der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt, ist dieser Satz zu streichen.</p>			

151021/10265/01 W. Kohlhammer GmbH (20050)  
 Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
 www.kohlhammer.de  
 Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de



Zutreffendes bitte ankreuzen  und/oder ausfüllen.  
(Sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

# Niederschrift

## über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Bestimmung des Bewerbers

der

Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung/nächsthöhere Parteiorganisation

für

Bezeichnung des Wahlgebietes

in den Wahlbereichen

bei kreisfreien Städten, Landkreisen, Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden mit Wahlbereichen - § 7 KWG LSA -

bei der

Wahlart

-wahl am

Datum

- eine Versammlung der wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- eine Versammlung der wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe
- eine Versammlung der von den wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlgebietes in geheimer Wahl gewählten Delegierten (Delegiertenversammlung)
- eine Versammlung der von den wahlberechtigten Anhängern der Wählergruppe in geheimer Wahl gewählten Delegierten (Delegiertenversammlung)
- eine nach § 24 Abs. 1 Satz 4 des KWG LSA für die Bestimmung des Bewerbers des Wahlgebietes zuständige Mitgliederversammlung der Partei
- eine nach § 24 Abs. 1 Satz 4 des KWG LSA für die Bestimmung des Bewerbers des Wahlgebietes zuständige Delegiertenversammlung der Partei
- eine nach § 24 Abs. 1 Satz 5 des KWG LSA für die Bestimmung des Bewerbers von der Delegiertenversammlung der Partei gebildete Teilversammlung

war auf den

Datum

um

Uhrzeit

Uhr

nach

Anschrift des Versammlungsraumes

Form der Einladung

zum Zwecke der Aufstellung des Bewerbers

einberufen worden.

Anwesend waren

Anzahl

stimmberechtigte

Parteimitglieder.

Anhänger der Wählergruppe.

Mitglieder.

Delegierte.

Die Versammlung wurde geleitet von

Familienname, Vorname

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer

Familienname, Vorname

Nach dem Ergebnis der geheimen Wahl wurde folgender Bewerber gewählt:

Wahlbereich

bei kreisfreien Städten, Landkreisen, Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden mit Wahlbereichen - § 7 KWG LSA -

Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnr., PLZ, Wohnort	Staatsangehörigkeit (nur bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Ort und Datum

**Der Leiter der Versammlung**

Handschriftliche Unterschrift

**Schriftführer**

Handschriftliche Unterschrift

**Eidesstattliche Versicherung des Leiters der Versammlung und des von ihm bestimmten Teilnehmers  
gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 KWG LSA <sup>1)</sup>**

Ich versichere, dass die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Abstimmung und nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Mir ist bekannt, dass sich nach § 156 StGB strafbar macht, wer eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt.

Ort und Datum

**Der Leiter der Versammlung**

Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift

**Der vom Leiter der Versammlung bestimmte Teilnehmer**

Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift

1) Unter Berücksichtigung des § 27 VwVfG LSA.

Zutreffendes bitte ankreuzen  und/oder ausfüllen.

## Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur

- Oberbürgermeisterwahl**       **Verbandsgemeindebürgermeisterwahl**  
 **Ortsvorsteherwahl**       **Landratswahl**

Datum

am

in der Gemeinde <sup>2)</sup>/Ortschaft <sup>1)</sup>:

in der Verbandsgemeinde:

im Landkreis:

**Ich**

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Beruf oder Stand

Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

**versichere:****Ich besitze die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union**

Name des Mitgliedstaates

Ich erkläre, dass ich nach den Rechtsvorschriften des vorgenannten Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen bin oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren habe.

Mir ist bekannt, dass sich nach § 107b des StGB strafbar macht, wer sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl er nicht wählbar ist.

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

1) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

2) Auch zu verwenden bei Ober-/Bürgermeisterwahlen in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.

### Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, nachzuweisen, dass Sie nicht in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA -)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den §§ 30 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit §§ 37 und 38a KWO LSA.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbungen nach § 30 Abs. 6 KWG LSA in Verbindung mit § 39 KWO LSA und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 29 Abs. 7 KWG LSA in Verbindung mit § 37 KWO LSA verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Nach Einreichung der Bewerbung bei der zuständigen Gemeinde, Verbandsgemeinde oder beim zuständigen Landkreis ist der Wahlleiter (Postanschrift: .....<sup>1)</sup>) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die zuständige Gemeinde, Verbandsgemeinde oder der Landkreis (§ 38a Abs. 2 KWO LSA) (Postanschrift: .....<sup>1)</sup>), und der zuständige Wahlausschuss.

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbungen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 80 Abs. 4 KWO LSA).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 KWO LSA. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bürgermeisters, Verbandsgemeindebürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zu lassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Bewerbung zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zurück genommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 30 in Verbindung mit § 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen.
8. Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 KWG LSA verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: Poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

1) Kontaktdaten sind einzutragen.

**Erklärung nach § 21 Abs. 12 des Kommunalwahlgesetzes  
für das Land Sachsen-Anhalt<sup>1)</sup>**

**für Bewerber zur Gemeinderatswahl, Verbandsgemeinderatswahl oder Kreistagswahl<sup>2)</sup>**

Im Fall meiner Wahl in den Gemeinderat, Verbandsgemeinderat oder Kreistag beabsichtige ich, die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 Abs. 1 und 2 KVG LSA (für Gemeinderatswahlen) oder § 41 Abs. 3 KVG LSA (für Kreistagswahlen) durch folgende Handlungsweise zu beseitigen:

Ich will aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden.

Ich will auf das Mandat verzichten.

..... den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Diese Erklärung ist nach § 28 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.